

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
07.2010	1 - 10	6031.04

Studienbüro

22.02.2010

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Software-Engineering und Informationstechnik
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-SE)**

Vom 19. Februar 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Zweck des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden der Entwicklung von Telekommunikations- und Informationssystemen zu bewerten und auszuwählen, an die Anforderungen anzupassen und unter industriellen Bedingungen selbständig zielgerichtet einzusetzen und sich damit in einem internationalen Arbeits- und Ausbildungsumfeld zu bewähren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung und Kosten des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik sind:
 1. Der Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet der Informationstechnik oder einem fachlich verwandten Gebiet an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten gemäß ECTS oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
 2. Eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder eines gleichwertigen Abschlusses von mindestens einem Jahr. Bewertungskriterien für die Einschlägigkeit der Berufspraxis sind die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeugnisse und Leistungs- und Prüfungsnachweise sowie das Gesamtbild der bisherigen beruflichen Leistungen.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Der Abschluss eines Studiums auf einem nicht mit der Informationstechnik verwandten Gebiet kann als Qualifikationsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ausreichende Grundkenntnisse der Informationstechnik während seiner Berufstätigkeit oder durch Weiterbildungsmaßnahmen erworben hat. Bewertungskriterien hierfür sind einschlägige und berufsrelevante Informationstechnik-Kenntnisse, die nachgewiesen werden durch z.B.:
 - a) Essentielle Beiträge zu anspruchsvollen IT-Projekten, belegt durch eine nachprüfbare Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der eigenen Rolle,
 - b) Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen IT-Themen,
 - c) Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung im IT-Bereich erkennen lassen, ggf. zunächst belegt durch nachprüfbare Selbstzeugnisse.
- (3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, können bei Vorliegen der weitergehenden Voraussetzung, dass diese Bewerberinnen oder Bewerber eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder des gleichwertigen Abschlusses von mindestens zwei Jahren nachweisen, in der einschlägigen Berufspraxis erbrachte berufsbezogene Leistungs- und Prüfungsnachweise in einem Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten auf das abgeschlossene Hochschulstudium oder den gleichwertigen Abschluss angerechnet werden. Bewertungskriterien für eine mögliche Anrechnung und deren Umfang sind:
 - a) Essentielle Beiträge zu anspruchsvollen IT-Projekten, belegt durch eine nachprüfbare Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der eigenen Rolle,
 - b) Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen IT-Themen,
 - c) Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung im IT-Bereich erkennen lassen, ggf. zunächst belegt durch nachprüfbare Selbstzeugnisse

- (4) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, und bei denen eine Anrechnung nach Abs. 3 mangels vorliegender Voraussetzungen ausgeschlossen ist, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. Die Prüfungskommission gemäß § 14 dieser Satzung legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen Abschlusses, über die Anrechnung erbrachter berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs. 3, sowie über die nach Abs. 4 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 13 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Artikels 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. Satz 1 BayHSchG.
- (6) Die für das Studium des Masterstudiengangs Software-Engineering und Informationstechnik anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 39; www.ohm-hochschule.de).“

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit einem Formular zu stellen, das vom Studienbüro der Hochschule oder einem von Ihr beauftragten Weiterbildungsinstitut im Online-Verfahren zur Verfügung gestellt wird. Der Anmeldeschluss wird rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren jährlich angekündigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung; die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sind besonders zu erläutern,
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - d) Motivationsschreiben, das die Sinnhaftigkeit des Weiterbildungsstudiums Software-Engineering und Informationstechnik in Bezug auf die berufliche Weiterentwicklung belegt,
 - e) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht.

- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Vorliegen des Abschlusszeugnisses und der Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Vorliegen des Nachweises der einschlägigen beruflichen Praxis nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. Abs. 3 dieser Satzung,
 - c) Das Interesse und die Motivation der Bewerber/Bewerberinnen für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums sind schlüssig dargelegt.
- (5) Bewerber/Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem durchschnittlichen Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 in dem nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die dem weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik zugrunde liegenden Fachgebiete Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Objektorientierte Modellierung und Programmierung. Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/ Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. Die studiengangspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
- (6) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 14).
- (7) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (8) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt fünf Studiensemester. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium.
- (2) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Punkten entsprechen.
- (3) Im fünften Studiensemester wird die Masterarbeit in Form eines Projekts angefertigt und im Rahmen des Projektseminars verteidigt.
- (4) Alternativ kann das Studium auch als Fernstudium mit Selbststudium nach Lehrbriefen und Präsenzphasen durchgeführt werden; in diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit vier Semester, wobei das letzte Semester für die Masterarbeit vorgesehen ist. Die Frist gemäß § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6

Module und Prüfungen

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Studienziele und -inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Studienplan festgelegt. Wenn das Studium als Fernstudium gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung durchgeführt wird, können die Präsenzzeiten von der angegebenen Stundenzahl abweichen; der gesamte Arbeitsaufwand für den Studenten oder die Studentin ändert sich dadurch nicht.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden bzw. Präsenzstunden je nach Modul und Studiensemester,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt ist,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - den Katalog der Wahlpflichtmodule,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Masterarbeit,
 - die Festlegung der Unterrichtssprache, soweit Unterricht/Prüfung in einer Fremdsprache erfolgen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Leistungspunkte und ECTS-Grade

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständig anzufertigende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Nachweis von 40 Leistungspunkten.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bestehen der Master-Prüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 11

Bewertung von Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Teilprüfungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten mit den Modulleistungspunkten gewichteten Mittelwert der Note der Masterarbeit und allen im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Weitere Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 12

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Dem Zeugnis wird eine englische Übersetzung beigefügt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Prüfungskommission

Für den weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik ist die Prüfungskommission für postgraduale- und Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zuständig.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik nach dem Wintersemester 2009/2010 beginnen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm- Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg (SPO M-MB) vom 10. August 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 34, www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert am 12. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 40, www.ohm-hochschule.de) fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 14. März 2010 außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master - Weiterbildungsstudiengang Software Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm- Fachhochschule Nürnberg (EISA WM-SE) vom 12. Oktober 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 34, www.ohm-hochschule.de) tritt mit Ablauf des 14. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. Februar 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Februar 2010.

Nürnberg, 19. Februar 2010
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 07, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage Module und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudienganges Software-Engineering und Informationstechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art u. Dauer in Min.	ZV	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	LP
1	Datenbankentwicklung	4	SU,S,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
2	Wissensverarbeitung	4	SU,S	schrP, 90-150 2)		ja		5
3	Multimedia	4	SU,Dr	schrP, 90-150 2)		ja		5
4	Software-Technologie	6	S,Ü,Pr	schrP, 90-150 2)		ja		7
5	Software-Qualität und -Ergonomie			7)		ja	Teilprüfungen:	7
5a	Software-Qualität	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja	1. TP	5
5b	Software-Ergonomie	2	SU	LN 3)		ja	2. TP	2
6	Informationstheorie und Codierung	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
7	Automatentheorie u. formale Sprachen	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
8	Projekt	8	Pr	LN 5)		ja		10
9	Software-Management			7)		ja	Teilprüfungen:	6
9a	Management von Softwareprojekten	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja	1. TP	4
9b	Das Software-Unternehmen	2	SU,Ü	LN 3)		ja	2. TP	2
10	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8	SU,S,Pr	LN 3) 4)		ja		10
11	Masterarbeit mit Seminar	2		MA 6)	40 LP	ja		25
SWS gesamt:		56			Leistungspunkte gesamt:		90	

Abkürzungen:

LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar
LP	Leistungspunkte	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TP	Teilprüfung
Pro	Projekt (einschließlich Dokumentation)	ZV	Zulassungsvoraussetzung

- 1) Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- 2) Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Bei S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht; das Nähere regelt der Studienplan.
- 3) Angaben je Modul
 - Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 - Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
 - Bei Veranstaltungsart Pr: Durchführung von Versuchen mit Vorbereitung, Ausarbeitungen, Befragung
- 4) Bestehenserblich für die Masterprüfung.
- 5) Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Projektarbeit berücksichtigt.
- 6) Seminar: Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt.
- 7) Notengewichtung der Teilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte.